



Der Beschluss wurde

- am 16.11.2011 der Geschäftsstelle übergeben
 - am 16.11.2011 bekanntgegeben
- und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.
Schulz, Justizbeschäftigte

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 F 9425/10

Datum: 15.11.2011

In der Familiensache betreffend die Kinder

1. [REDACTED]
geboren am [REDACTED] 2000,
[REDACTED] Berlin,
2. [REDACTED]
geboren [REDACTED] 2002,
3. [REDACTED]
geboren [REDACTED] 2003,
[REDACTED] Berlin,

[REDACTED]
3
[REDACTED]

Beteiligte:

1. Herr [REDACTED]
[REDACTED] - Antragsteller -
2. Frau [REDACTED]
[REDACTED] - Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1:
Rechtsanwältin Brigitte Kolb – Az.: 50/08 –,
Fasanenstraße 72, 10719 Berlin,

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee – Abteilung für Familiensachen – am 15.11.2011 durch den Richter Stützer beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird die gemeinsame elterliche Sorge für den am [REDACTED] 2000 geborenen Sohn [REDACTED], den am [REDACTED] geborenen Sohn [REDACTED] und den am [REDACTED] 2003 geborenen Sohn [REDACTED] übertragen.
2. Jeder Beteiligte trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst sowie die Hälfte der Gerichtskosten.
3. Der Verfahrenswert wird endgültig auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Beteiligten sind die nicht miteinander verheirateten Eltern der Söhne (.....2000), (.....2002) und (.....2003). Sie lebten mit ihren gemeinsamen Söhnen seit der Geburt des ersten Sohnes bis zum in einer Wohnung. Die Kindesmutter verweigert die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung bezüglich der Söhne und

Seit Ende 2009 lebt ununterbrochen beim Vater. Zunächst hat er verweigert, Umgang mit der Antragsgegnerin zu haben, seit einiger Zeit verbringt er jedes zweite Wochenende im Haushalt der Mutter. Die jüngeren Söhne und leben bei der Antragsgegnerin und verbringen jedes zweite Wochenende sowie einen Tag in der Woche mit Übernachtung beim Antragsteller.

In den Schulferien verbringen die Kinder die meiste Zeit beim Vater.

Die Kindeseltern haben vor dem Jugendamt Mitte zwei Umgangsvereinbarungen geschlossen, wegen deren Einzelheiten auf die Anlage zur Antragschrift Bezug genommen wird (Bl. 7-9 d. A.).

Der Antragsteller beantragt,

ihm die gemeinsame elterliche Sorge für den am2000 geborenen Sohn, den am2002 geborenen Sohn und den am2003 geborenen Sohn zu übertragen;

hilfsweise,

ihm die alleinige elterliche Sorge für den Sohn sowie Generalvollmacht bezüglich der Söhne und zu erteilen.

Die Antragsgegnerin stimmt der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge mit dem Antragsteller bezüglich des Sohnes zu, im Übrigen beantragt sie

den Antrag zurückzuweisen.

Sie erklärt, dass es bisher nicht möglich war, mit dem Antragsgegner gemeinsame Entscheidungen zu treffen, da es keine sachliche Auseinandersetzung zwischen ihnen gebe. Ferner erlebe sie oft die Enttäuschung der Kinder, welche ihrer Meinung nach auf das wechselhafte Verhalten des Kindesvaters zurückzuführen sei.

Das Jugendamt hat in einem ersten Bericht vom 04.02.2011 (Bl. 17-19 d. A.) keine klare Präferenz bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge ausgesprochen, hingegen die Kommunikationsprobleme der

Kindeseltern untereinander hervorgehoben. In einem zweiten Bericht vom 06.09.2011 (Bl. 50-51 d. A.) hat es sich für die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge ausgesprochen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer anerkannten Beratungsstelle, um eine andere Form des Umgangs unter den Kindeseltern zu erreichen.

Das erkennende Gericht hat die Kindeseltern in zwei Terminen am 31.03.2011 und 03.11.2011 persönlich angehört, § 160 FamFG. Die Kinder wurden in zwei Terminen am 25.07.2011 und 01.11.2011 angehört, § 159 Abs. 2 FamFG.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Hinsichtlich des Sohnes [REDACTED] kann eine Begründung des Beschlusses unterbleiben, da er dem ausdrücklichen Willen beider Beteiligten entspricht, § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG.

Auch bezüglich der gemeinsamen Söhne [REDACTED] und [REDACTED] war dem Antrag des Antragstellers stattzugeben.

Es verletzt das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG, wenn er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind einzuräumen oder ihm an Stelle der Mutter die alleinige elterliche Sorge für das Kind zu übertragen. § 1626 a Abs. 1 BGB ist daher verfassungswidrig und bis zu einer gesetzlichen Neuregelung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Familiengericht auf Antrag eines Elternteiles die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge auf die Eltern gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.07.2010 – 1 BvR 420/09, BVerfGE 127, 132, zitiert nach juris).

Dieser vorgegebene Prüfungsmaßstab soll sicherstellen, dass die Belange des Kindes maßgeblich Berücksichtigung finden, die Zugangsvoraussetzungen zur gemeinsamen Sorge jedoch nicht zu hoch angesetzt werden (Kammergericht, Beschluss vom 07.02.2011 – 16 UF 86/10, zitiert nach juris Rn. 43).

Es steht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, dass beide Elternteile wesentliche Erziehungsleistungen für ihre gemeinsamen Söhne erbringen. Der Antragsteller hat mit den beiden jüngeren Söhnen nicht nur regelmäßigen Umgang während des Jahres, er verbringt auch nahezu die gesamten Schulferien mit seinen Söhnen. Alle drei Kinder haben übereinstimmend ausgeführt, dass sie beide Elternteile als wichtig empfinden, wenn sie auf Nachfrage des Gerichts gesagt haben, dass wichtige Entscheidungen von beiden Elternteilen getroffen werden sollen (vgl. Bl. 67-69 d. A.). Die Antragsgegnerin scheint diese Erziehungsleistung auch durchaus anzuerkennen. Im Rahmen des Termines am 03.11.2011 haben die Kindeseltern nämlich die Festschreibung einer Umgangsregelung erörtert, welche letztlich aufgrund des Verhaltens der Kindesmutter gescheitert ist, da sie nicht nachvollziehen konnte, warum der Antragsteller künftig nicht die gesamten sechs Wochen Sommerferien mit seinen Söhnen verbringen will.

Wenn sie dem Kindesvater im Gegenschluss die gemeinsamen Söhne für die gesamten Sommerferien anvertraut, so zeigt dies doch – zumindest indirekt –, dass sie dem Kindesvater eine entsprechende Erziehungsleistung zutraut. Auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts hat sie sowohl im Termin am 31.03.2011 als auch im Termin am 03.11.2011 nicht schlüssig darlegen können, worin sie genau eine Beeinträchtigung des Kindeswohls sieht.

Dass es in der Vergangenheit und aller Voraussicht nach in der Zukunft weiterhin Konfliktpotential auf der sog. Elternebene geben wird, steht der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf den Antragsteller nicht entgegen. Zum einen sind allein wichtige Entscheidungen außerhalb des § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB von den Kindeseltern **gemeinsam** zu treffen, zum anderen würde jede Kindesmutter der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf den Kindesvater unter Hinweis auf bestehende Kommunikationsprobleme auf der Elternebene verhindern können. Dies entspricht ersichtlich nicht der vom Bundesverfassungsgericht in o. g. genanntem Beschluss bezweckten Prüfung.

Vielmehr obliegt es in diesem Zusammenhang den Eltern, eine entsprechende Konsensbereitschaft herzustellen. Hierzu haben sich die Kindeseltern übereinstimmend auf die Inanspruchnahme einer Familienberatung verständigt, welche bereits seit dem 08.11.2011 praktiziert wird. Dies wird den Kindeseltern in Zukunft die Möglichkeit geben, bisher bestehende Probleme allein im Sinne des Kindeswohls zu berücksichtigen.

Auch der Vorwurf der Antragsgegnerin an den Antragsteller, eine sachliche Auseinandersetzung sei nicht möglich und das Verhalten des Vaters sei wechselhaft, ist von hier nicht nachvollziehbar. Der älteste Sohn [REDACTED] hat beispielsweise davon berichtet, dass es die Kindesmutter war, welche lange Zeit für Entscheidungen braucht (Amerikareise, Ethikunterricht).

Über den Hilfsantrag musste nicht mehr entschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Diese ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigt, wenn das Familiengericht die Beschwerde zugelassen hat oder wenn es sich um eine Versorgungsausgleichssache handelt. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats**

- durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes oder
- durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle

in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Pankow/Weißensee einzulegen.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein.

Das gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

In allen Fällen muss die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde ist zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Statt der Beschwerde ist auch das Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde möglich; dies gilt in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigt oder wenn es sich um eine Versorgungsausgleichssache handelt. Die Sprungrechtsbeschwerde findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz statt, wenn die Beteiligten in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und das Rechtsbeschwerdegericht die Sprungrechtsbeschwerde zulässt. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt (für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten §§ 10 Abs. 4, 114 Abs. 3 FamFG) innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof (Postanschrift: 76125 Karlsruhe) zu beantragen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach dessen Erlass. Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gilt als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Stützer
Richter

Ausgefertigt

Adam
Justizbeschäftigte

